Aufklärung zur Schutzimpfung gegen RSV mit dem mRNA-Impfstoff mRESVIA®

Stand: 15.09.2026
(IfSG-konform, STIKO-basiert)

1. Situationen, die eine ärztliche Abklärung erfordern

Bevor Sie die Aufklärungsinformationen genau lesen, prüfen Sie bitte, ob eine Situation vorliegt, die eine ärztliche Abklärung erfordert und die Impfung daher nicht in der Apotheke vorgenommen werden kann:

- Akute Erkrankung mit Fieber höher als 38,5° C
- Schwangerschaft
- Immunsuppression
- Instabile chronische Erkrankungen
- Unklare Symptome
- Unsichere Allergieanamnese
- Vorherige Impfreaktionen unklarer Ursache

Bitte besprechen Sie ggf. die ärztliche Abklärung.

2. Impfstoffdaten

Impfstoffname

mRESVIA®

Impfstoffart

mRESVIA® ist ein mRNA-basierter Impfstoff. Er enthält keine lebenden RSV-Viren, sondern die genetische Bauanleitung für ein RSV-Oberflächenprotein, gegen das das Immunsystem eine schützende Immunantwort aufbaut.

Über weitere Impfstoffbestandteile informiert Sie Ihre Apotheke.

Zulassungsalter

Ab 18 Jahren

3. Zweck und Nutzen der Impfung

Die Impfung schützt vor Erkrankungen, die durch RSV-Viren verursacht werden und deren möglichen Komplikationen.

Ziel ist die Reduktion von schweren Verläufen, Folgeschäden und Übertragungen.

Das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) ist eine Infektionskrankheit der oberen und unteren Atemwege, welches weltweit vorkommt. Es tritt vor allem saisonal in den Wintermonaten November bis April (v.a. Januar und Februar) auf. Das Virus kann in jedem Alter Krankheitsbeschwerden auslösen, tritt jedoch gehäuft bei Frühgeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, vorerkrankten und älteren Personen auf.

Die Übertragung erfolgt vorwiegend durch Tröpfcheninfektion, wobei auch Schmierinfektion durch direkten Menschenkontakt (z. B. Handschlag) oder kontaminierte Oberflächen (z. B. Kinderspielzeug) angenommen werden. Die Ansteckungsgefahr beträgt drei bis acht Tage, wobei Personen bereits vor Beschwerdebeginn ansteckend sind.

Eine RSV-Infektion kann ohne Beschwerden bis zu einer einfachen Atemwegsinfektion, aber auch als schwere beatmungspflichtige Erkrankung der Atemwege verlaufen. Zumeist führt die erste Infektion mit RSV zu stärkeren Symptomen als eine erneute Erkrankung. Häufig beginnt die Infektion im Bereich der oberen Atemwege (Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen) und kann im Verlauf zu einer Infektion der unteren Atemwege wie eine Bronchitis oder Lungenentzündung führen. Fieber ist häufig.

Das Risiko für schwere Verläufe nimmt insbesondere mit steigendem Lebensalter zu.

Die Behandlung der RSV-Infektion erfolgt symptomatisch mit ausreichender Flüssigkeitszufuhr und Kochsalznasenspülung bzw. -tropfen.

Bei schweren Verläufen kann darüber hinaus eine Krankenhausbehandlung mit Gabe von Sauerstoff sowie bronchienerweiternden Medikamenten und engmaschigen Untersuchungen notwendig sein.

Trotz konsequenten Einhaltes von Hygieneregeln ist eine gänzliche Vermeidung von RSV-Infektionen im Alltag schwierig. Hierzu gehören regelmäßiges Händewaschen, hygienisches Husten und Niesen sowie die Reinigung eventuell kontaminierter Gegenstände wie Kinderspielzeug. RSV

© Alle Rechte vorbehalten: www.forum-impfen.de.

kann in jedem Alter Infektionen auslösen. Vor allem Risikogruppen wie Frühgeborene, Kinder oder Erwachsene mit pulmonalen und kardialen Vorerkrankungen sowie immunsupprimierte Personen (z.B. nach Organtransplantationen, hämatologische Erkrankungen) können von einer aktiven Immunisierung profitieren.

Auch bei Personen ab 60 Jahren treten aufgrund des altersbedingten Rückgangs der Immunabwehr sowie weiterer Grunderkrankungen häufiger schwere RSV-Infektionen auf.

4. Wirksamkeit & Schutzdauer

mRESVIA® bietet einen hohen Schutz vor RSV-bedingten Erkrankungen der unteren Atemwege bei älteren Erwachsenen. Der Schutz hält nach bisherigen Studiendaten mindestens eine RSV-Saison an.

5. Durchführung der Impfung und Verhalten nach der Impfung

Die Impfung erfolgt in den Muskel (intramuskulär), bevorzugt in den Oberarm. Es bedarf nach der Impfung keiner besonderen Schonung. Ungewohnte körperliche Belastungen sollten aber innerhalb von drei Tagen nach der Impfung vermieden werden. Nach der Impfung erfolgt eine 15-minütige Beobachtungszeit, um seltene unmittelbare Reaktionen rechtzeitig erkennen zu können.

6. Wer sollte geimpft werden? (STIKO-Indikation)

Die ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung als 1-malige Impfung möglichst vor Beginn der RSV-Saison für Apotheken als:

Standardimpfung

Personen mit 75 Jahren oder älter

Indikationsimpfung

Personen im Alter von 60 bis 74 Jahren mit einer schweren Grunderkrankung

Bewohnende von Einrichtungen der Pflege im Alter von 60-74 Jahren

7. Auffrischimpfungen

Auf Basis der aktuellen Datenlage trifft die STIKO keine Aussage zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen

8. Wer darf NICHT geimpft werden? (Kontraindikationen)

Neben den allgemeinen Situationen, die eine ärztliche Abklärung erfordern (siehe Punkt 1), gibt es laut Fachinformationen folgende impfstoffspezifischen Kontraindikationen: Überempfindlichkeit gegen Wirkstoffbestandteile

9. Mögliche Nebenwirkungen

In der aktuellen Fachinformation werden Nebenwirkungen mit den folgenden Häufigkeiten aufgeführt:

Sehr häufig - Bei 1 von 10 Behandelten
- Lymphadenopathie (vergrößerte Lymphknoten), Kopfschmerz, Myalgie (Muskelschmerz), Arthralgie (Gelenkschmerz), Übelkeit/Erbrechen Schmerzen an der Injektionsstelle, Ermüdung, Schüttelfrost

Häufig - Bei 1 bis 10 von 100 Behandelten
- Fieber, Erythem (Rötung) an der Injektionsstelle, Schwellung/Verhärtung an der Injektionsstelle

Gelegentlich - Bei 1 bis 10 von 1.000 Behandelten
- Überempfindlichkeit, Schwindelgefühl

Selten - Bei 1 bis 10 von 10.000 Behandelten
- Periphere Gesichtsnervenlähmung (z. B. Bell-Parese), Urtikaria (Nesselsucht, juckender Hautausschlag mit vorübergehenden Quaddeln, Jucken an der Injektionsstelle

Sehr selten - Bei 1 bis 10 von 100.000 Behandelten
- keine Nennung

Über nicht aufgeführte Nebenwirkungen sowie nicht bekannte Häufigkeiten und die Zuordnung zu einzelnen Altersgruppen laut Fachinformation informiert Sie bei Bedarf die impfende Person.

10. Notfallhinweise

Schwere Nebenwirkungen nach einer Impfung sind selten. Treten jedoch Atemnot, Schwellungen im Gesichts- oder Halsbereich, Kreislaufprobleme, Anzeichen einer schweren allergischen Reaktion oder anhaltend hohes Fieber auf, rufen Sie unverzüglich den Notruf (112) oder suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf.

11. Allgemeine Hinweise (nach § 22 IfSG)

Dieses Aufklärungsblatt informiert Sie über Nebenwirkungen und deren Häufigkeiten speziell zum verwendeten Impfstoff. Darüber hinaus

verlangt das Infektionsschutzgesetz nachfolgende, allgemeine Hinweise zu Schutzimpfungen (§ 22).

Ungewöhnliche Impfreaktionen

Von einer Impfkomplikation spricht man, wenn die Nebenwirkungen einer Impfung über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen. Beobachten Sie nach einer Impfung ungewöhnliche Krankheitszeichen oder haben Sie den Verdacht auf eine Impfkomplikation, sollten Sie Ihre Arztpraxis und/oder Ihre Apotheke verständigen und klären, inwieweit die Impfung ursächlich war oder ob andere Krankheiten und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten vorliegen.

Vorgehen bei unerwünschten Arzneimittelwirkungen (Impfkomplikationen)

Wird keine andere Ursache für die als Impfreaktion untypischen Krankheitszeichen gefunden, kann es sich um eine Impfkomplikation handeln. Bei Verdacht auf eine Impfkomplikation ist der feststellende Arzt gesetzlich zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet; die Apotheke unterstützt die hierfür erforderliche Sachverhaltsaufklärung.

Auch Sie selbst können über das Meldeportal des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (PEI) den Verdachtsfall online einreichen: Diese Meldungen sind wichtig, um etwaige Entschädigungsansprüche zu ermöglichen. Darüber hinaus helfen sie, bisher unbekannte Risiken zu entdecken und bekannte Risiken besser einzuschätzen.

Versorgung bei Impfschaden nach §§ 60 bis 64 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Unter einem Impfschaden versteht der Gesetzgeber „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung“ (§ 2). Dies festzustellen, obliegt den Versorgungsämtern der Bundesländer. Wird ein Impfschaden nicht anerkannt, kann vor dem Sozialgericht geklagt werden. Diese staatliche Entschädigung erfolgt unabhängig von einer etwaigen Hersteller- oder Behandlungshaftung.

12. Einwilligung zur Impfung

Ich bestätige, dass ich:

- die Informationen verstanden habe
- Fragen stellen konnte
- keine bekannten Kontraindikationen habe
- der Impfung zustimme

Vor-, Zuname

Geburtsdatum (tt/mm/jjjj)

Das Aufklärungsgespräch wurde durchgeführt

☐ in Präsenz ☐ per Video ☐ per Telefon

Ort, Datum

Unterschrift
